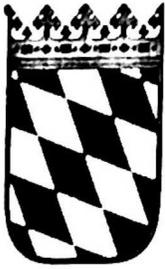


# Landratsamt Bamberg

Staatliches Landratsamt  
Lebensmittelüberwachung



Landratsamt Bamberg | 96045 Bamberg

## Hausanschrift

Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg  
Tel. 0951/85-0  
www.landkreis-bamberg.de

☞ Haltestelle  
Bahnhof/Post

## Bankverbindung

Sparkasse Bamberg

IBAN-Nr.

DE58 7705 0000 0000 0710 01

SWIFT-BIC

BYLADEM1SKB

## Öffnungszeiten

Mo 7:30 - 16:00 Uhr

Di 7:30 - 14:00 Uhr

Mi 7:30 - 16:00 Uhr

Do 7:30 - 17:30 Uhr

Fr 7:30 - 12:00 Uhr

Wir wollen Ihnen gezielt helfen:

Bitte vereinbaren Sie daher einen

Termin.

16. Juli 2019

## Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (Verbraucherinformationsgesetz -VIG-)

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 12.07.2019 (ohne Angabe eines Aktenzeichens)

Sehr geehrter

mit Ihrer Nachricht vom 12. Juli 2019 fragen Sie an, warum Ihnen keine Kontrollberichte übersandt werden. Leider können wir Ihre Anfrage ohne Angabe eines Aktenzeichens bzw. ohne eine Angabe, auf welchen Antrag Sie sich beziehen, nicht eindeutig zuordnen.

Allgemein ist festzustellen, dass der Informationsanspruch nach dem VIG mit einem Grundverwaltungsakt festgestellt wird. Diesen Bescheid müssen Sie zu Ihrer Anfrage erhalten haben.

Das VIG sieht einen Anspruch auf Zugang zu Informationen über festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie sich darauf beziehende Maßnahmen und Entscheidungen vor (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VIG). Gemäß § 6 Abs. 1 VIG kann die Informationspflichtige Stelle den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen. Wird eine bestimmte Art des Informationszugang begehrt, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden.

Wir verweisen Sie deshalb auf die Ausführungen und Begründung im Grundverwaltungsakt zu Ihrem Antrag.

Zugang zur Lebensmittelüberwachung: „Posthochhaus“ am Bahnhofsvorplatz  
Im Eingang B „tegut“ Treppenhaus rechts in den 1.Stock



metropolregion nürnberg

KOMMEN. STAUNEN. BLEIBEN.

Ihre Anfrage (E-Mail) vom 12.07.2019 hinsichtlich der Erstattung von Busfahrkosten für Oberstufenschüler fällt nicht unter das VIG und damit nicht in den Zuständigkeitsbereich des Fachbereiches 34 Veterinärwesen und Lebensmittelsicherheit am Landratsamt Bamberg.

Bitte wenden Sie sich insoweit an den Fachbereich 53 -Öffentlicher Personennahverkehr- am Landratsamt Bamberg, Ansprechpartner 

Mit freundlichen Grüßen

